2. März 2021

Coronavirus Covid-19
Informationsschreiben Nr. 71

Abnahme von Antigen-Tests
Bundeszuschüsse – Übersicht und mögliche Anwendungsbereiche für Gemeinden

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Abnahme von Antigen-Tests
Mit BGBl. I Nr. 33/2021 wurde das Epidemiegesetz geändert und die berufsrechtlichen Befugnisse zur Testabnahme im Rahmen von Screenings ausgeweitet. Gemäß § 28d EpiG sind nunmehr folgende Personengruppen zur Testabnahme auch ohne ärztliche Anordnung berechtigt:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
2. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz,
3. Hebammen gemäß Hebammengesetz,
4. Angehörige des zahnärztlichen Berufes gemäß Zahnärztegesetz (ZÄG),
5. Personen, die ein naturwissenschaftliches (z.B. Chemie oder Biologie) oder ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß § 4 Abs. 5 MTD-Gesetz,
6. Angehörige des kardiotechnischen Dienstes gemäß Kardiotechnikergesetz (KTG).

Unter Anordnung und Aufsicht dürfen nach einer Einschulung folgende Personengruppen Antigen-Test durchführen:

1. Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG,
2. Angehörige der medizinischen Assistenzberufe und Trainingstherapeuten gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG),
3. Medizinische Masseure und Heilmasseure gemäß Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG),
4. Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz gemäß ZÄG,
5. Angehörige eines Sozialbetreuungsberufs nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe (Diplom-Sozialbetreuer:innen und Fach-Sozialbeteuer:innen),

soweit sie nicht ohnedies auf Grund ihres gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereichs hierzu befugt sind. Die Anordnung, Aufsicht und Einschulung hat durch einen Arzt, einen Zahnarzt, einen Biomedizinischen Analytiker oder einen diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger zu erfolgen.

Anbei übermitteln wir Ihnen eine aktuelle Übersicht der derzeit in Vorarlberg bestehenden COVID-19-Teststationen. Bisher haben bereits 29 Gemeinden Teststraßen in Kooperation mit dem Land eingerichtet. Dafür ein großes Dankeschön an die Gemeinden. Ein möglichst niederschwelliges Testangebot für die Bürger ist ein entscheidender Faktor bei der Bekämpfung der Pandemie.

Bundeszuschüsse – Übersicht und mögliche Anwendungsbereiche für Gemeinden
Am 16.02.2021 veröffentlichte der Bund neue Richtlinien zu den verschiedenen Bundeszuschüssen zur Linderung der finanziellen Folgen der COVID-19 Pandemie, die zumindest teilweise auch von Gemeinden und ihren ausgegliederten Rechtsträgern in Anspruch genommen werden können. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über die unterschiedlichen Zuschüsse bieten und den Gemeinden eine Ersteinschätzung ermöglichen, ob die Gemeinde oder ein ausgegliederter Rechtsträger zuschussberechtigt sein könnte. Eine umfassende Information oder Aussagen zu konkreten Fördermöglichkeiten im Gemeindebereich sind aufgrund der Komplexität der Richtlinien jedoch nicht möglich. Sämtliche Informationen geben daher lediglich wichtige Eckdaten

wieder. Schließen diese Eckdaten einen Zuschuss nicht aus, ist eine konkrete Einzelfallprüfung anhand der Richtlinien unabdingbar.

Fixkostenzuschuss I – BGBl. II 72/2021

Begünstigte Unternehmen sind in erster Linie Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die eine operative Tätigkeit ausüben, die zu Einkünften gemäß den §§ 21, 22 oder 23 EStG führen und einen Umsatzausfall von mindestens 40% erleiden. Ausgenommen von der Gewährung von Zuschüssen sind insbesondere im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen oder im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben. Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher nicht zuschussbegünstig. Ausgegliederte Rechtsträger von Gemeinden in der Rechtsform z.B. einer GmbH sind nur dann zuschussbegünstigt, wenn die Gemeinde entweder weniger als 50% der Anteile hält oder sich der ausgegliederte Rechtsträger zu mindestens 75% selbst finanziert. Ebenfalls ausgenommen sind Non-Profit-Organisationen iSd §§ 34 bis 47 BAO (gemeinnützig, mildtätig).
Die Beantragung des Fixkostenzuschusses I ist derzeit bis 31.08.2021 möglich, sofern das Unternehmen im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 15.09.2020 durch die Ausbreitung von COVID-19 Umsatzausfälle erlitten hat.
Nachdem die Beantragung von Zuschüssen von über 12.000 Euro nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchalter erfolgen darf, empfiehlt sich bei einer Vermutung auf Fördermöglichkeit die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Förderprüfung und Einbringung des Antrages.

Links:
COFAG: https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz1/
RIS: Richtlinie Fixkostenzuschuss I

Fixkostenzuschuss II bzw. FKZ 800.000 – BGBl. II 73/2021

Begünstigte Unternehmen sind in erster Linie Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die eine operative Tätigkeit ausüben, die zu Einkünften gemäß den §§ 21, 22 oder 23 EStG führen und einen Umsatzausfall von mindestens 30% erleiden. Ausgenommen von der Gewährung eines FKZ 800.000 sind insbesondere im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen oder im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben. Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher nicht zuschussbegünstig. Ausgegliederte Rechtsträger von Gemeinden in der Rechtsform z.B. einer GmbH sind nur dann zuschussbegünstigt, wenn die Gemeinde entweder weniger als 50% der Anteile hält oder sich der ausgegliederte Rechtsträger zu mindestens 75% selbst finanziert. Ebenfalls ausgenommen sind Non-Profit-Organisationen iSd §§ 34 bis 47 BAO (gemeinnützig, mildtätig).
Die Beantragung des Fixkostenzuschuss II bzw. FKZ 800.000 ist derzeit bis 31.12.2021 möglich, sofern das Unternehmen im Zeitraum vom 16.09.2020 bis 30.06.2021 durch die Ausbreitung von COVID-19 Umsatzausfälle erlitten hat.
Nachdem die Beantragung von Zuschüssen von über 36.000 Euro nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchalter erfolgen darf, empfiehlt sich bei einer Vermutung auf Fördermöglichkeit die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Förderprüfung und Einbringung des Antrages.

Links:
COFAG: https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k/
RIS: Richtlinie Fixkostenzuschuss II

2. März 2021

Lockdown-Umsatzersatz I für direkt betroffene Unternehmen

Die Antragsstellung für den Lockdown-Umsatzersatz I für direkt betroffene Unternehmen – der Gemeindeverband hat per Mail am 11.12.2020 informiert - ist mit 20. Jänner 2021 ausgelaufen.

Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt erhebliche betroffene Unternehmen – BGBl. II 71/2021

Begünstigt sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich mit einer operativen Tätigkeit, die zu Einkünften gemäß den §§ 22 oder 23 EStG führt oder gemäß § 5 Abs. 6 KStG (gemeinnützig, mildtätig) befreit ist und im November oder Dezember 2019 mindestens 50% ihrer Umsätze mit Unternehmen erzielen, die im Zeitraum November bis Dezember 2020 direkt von den Schutz- oder Notmaßnahmenverordnungen betroffen waren. Die Umsatzausfälle des somit indirekt betroffenen Unternehmens müssen dabei im November oder Dezember 2020 mehr als 40% betragen und einer der im Anhang 2 der Richtlinie angeführten Branchen zuordenbar sein (begünstige Umsätze). Ausgenommen sind Unternehmen, die nicht im Sinne des UStG unternehmerisch tätig sind oder ab dem 16.02.2021 in einem näher definierten Zeitraum eine Kündigung aussprechen.

Gemeinden, Gemeindeverbände und ausgegliederte Rechtsträger sind ungeachtet der Beteiligungsverhältnisse der öffentlichen Hand NICHT ausgenommen, wodurch sich die Betriebe gewerblicher Art iSd des § 2 Abs. 3 UStG (mit Ausnahme der Vermietung, die in der Regel Vermögensverwaltung und keine gewerbliche Tätigkeit darstellt) als förderbar erweisen können. Keine Voraussetzung ist, dass es sich um umsatzsteuerpflichtige Umsätze handelt. Somit kann der Umsatzersatz allenfalls auch für unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze eines Betriebes gewerblicher Art beantragt werden. In Betracht kommen unter der erwähnten Voraussetzung von mind. 50% der Umsätze mit direkt von den verschiedenen Maßnahmen direkt betroffenen Unternehmen und einem eigenen Umsatzausfall in Höhe von mehr als 40% insbesondere:

- Wärme- und Kälteversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Sammlung von Abfällen

Anwendungsfälle könnten sich dabei unter anderem in Gemeinden ergeben, die weit überwiegend touristisch geprägt sind und hohe Einnahmenausfälle im Wasser- und Kanalbereich zu verzeichnen haben.
Der Lockdown-Umsatzersatz II wird maximal für den Betrachtungszeitraum November und Dezember 2020 gewährt. Er kann im Zeitraum von 16.02.2021 bis 30.06.2021 beantragt werden und darf nur für Zeiträume gewährt werden, in denen nicht bereits ein FKZ 800.000, ein Ausfallsbonus oder ein Verlustersatz in Anspruch genommen wird.

Ein Umsatzersatz II (Voraussetzung indirekte erhebliche Betroffenheit) kann zudem nicht für Umsätze oder Umsatzteile gewährt werden, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen für einen Umsatzersatz I (Voraussetzung direkte erhebliche Betroffenheit) vorliegen.

Nachdem Anträge in den meisten Fällen durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchalter einzubringen sind, empfiehlt sich bei einer Vermutung auf Fördermöglichkeit die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Förderprüfung und Einbringung des Antrages.

Links:
COFAG: https://www.umsatzersatz.at/indirekt/
RIS: Richtlinie Umsatzersatz II (Anhang 1 und 2)

Verlustersatz – BGBl. II 75/2021

Begünstigte Unternehmen sind in erster Linie Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die eine operative Tätigkeit ausüben, die zu Einkünften gemäß den §§ 21, 22 oder 23 EStG führen und in den unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen zwischen 16.09.2020 und 30.06.2021 einen Umsatzausfall von mindestens 30% erleiden. Ausgenommen von der Gewährung von Zuschüssen sind insbesondere im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen oder im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben. Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher nicht zuschussbegünstig. Ausgegliederte Rechtsträger von Gemeinden in der Rechtsform z.B. einer GmbH sind nur dann zuschussbegünstigt, wenn die Gemeinde entweder weniger als 50% der Anteile hält oder sich der ausgegliederte Rechtsträger zu mindestens 75% selbst finanziert. Ebenfalls ausgenommen sind Non-Profit-Organisationen iSd §§ 34 bis 47 BAO (gemeinnützig, mildtätig).
Unzulässig sind Anträge für die Zeiträume November 2020 und Dezember 2020, sofern für diese Zeiträume ein Umsatzersatz in Anspruch genommen wird. Um eine geordnete Abwicklung dieser Regelungen sicherzustellen, muss ein Lockdown-Umsatzersatz II zeitlich immer vor dem Verlustersatz beantragt werden. Ein Verlustersatz darf darüber hinaus nicht gewährt werden, wenn ein Fixkostenzuschuss 800.000 oder ein Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 als Teil des Ausfallsbonus in Anspruch genommen wird.

Nachdem Anträge durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchalter einzubringen sind, empfiehlt sich bei einer Vermutung auf Fördermöglichkeit die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Förderprüfung und Einbringung des Antrages.

Links:
COFAG: https://www.fixkostenzuschuss.at/verlustersatz/
RIS: Richtlinie Verlustersatz

Ausfallsbonus – BGBl. II 74/2021

Begünstigt sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich mit einer operativen Tätigkeit, die zu Einkünften gemäß der §§ 22 oder 23 EStG führt und im als Betrachtungszeitraum herangezogenen Kalendermonat im Zeitraum zwischen November 2020 und Juni 2021 einen Umsatzausfall von mindestens 40% erleiden. Ausgenommen von der Gewährung von Zuschüssen sind insbesondere im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen oder im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben. Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher nicht zuschussbegünstig. Ausgegliederte Rechtsträger von Gemeinden in der Rechtsform z.B. einer GmbH sind nur dann zuschussbegünstigt, wenn die Gemeinde entweder weniger als 50% der Anteile hält oder sich der ausgegliederte Rechtsträger zu mindestens 75% selbst finanziert. Ebenfalls ausgenommen sind Non-Profit-Organisationen iSd §§ 34 bis 47 BAO (gemeinnützig, mildtätig) und Antragsteller, die nicht im Sinne des UStG unternehmerisch tätig sind.

Die Gewährung eines Ausfallsbonus für den Betrachtungszeitraum November und Dezember 2020 ist ausgeschlossen, wenn für diese Zeiträume bereits ein Umsatzersatz I oder II in Anspruch genommen wurde. Er ist jedoch mit dem Verlustersatz und mit dem Fixkostenzuschuss II kombinierbar. Auf den Fixkostenzuschuss II kann im Rahmen des Ausfallsbonus auch optional ein Vorschuss beantragt werden.

2. März 2021

Der Ausfallsbonus kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraumes drittfolgenden Kalendermonats beantragt werden. Die Antragstellung für die Betrachtungszeiträume November 2020 und Dezember 2020 hat im Zeitraum vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 zu erfolgen.
Anders als die vorgenannten finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes erfordert der Ausfallsbonus keine zwingende Beantragung durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter. Seitens des Vorarlberger Gemeindeverbandes wird aufgrund der Komplexität der Thematik jedoch die Inanspruchnahme eines Steuerberaters empfohlen, welcher zumindest bei der optionalen Beantragung eines Vorschusses auf den FKZ II beim nachträglich bis 31.12.2021 verpflichtend einzureichenden Antrag auf den FKZ II ohnehin verpflichtend wird.
Links:
COFAG: https://www.fixkostenzuschuss.at/ausfallsbonus/
RIS: Richtlinie Ausfallsbonus

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

VORARLBERGER
GEMEINDEVERBAND